



## C. Integration

### *Anwendungsintegration:*

Import- und Exportformate für Anwendungsdaten; dynamischer Datenaustausch und Beziehungen zu anderen Programmen (z. B. DDE- und objektorientierte OLE- sowie Open-Doc-Standards).

### *Systemintegration*

Unterstützte Hardware-Plattformen; Datenbank-Schnittstellen; unterstützte Netzwerkprotokolle; unterstützte Netzwerksoftware; Anforderungen an Rechnersystem (wichtig für Antwortzeiten); Speicherplatzbedarf; Installationsprozeduren; Verifikationsroutine für Installation.

### *Allgemeiner Datenschutz, Datensicherheit:*

Vergabekonzept für Zugriffsrechte; Wiederanlauf-Mechanismen; Datensicherungsprozeduren; Protokollierung; Verschlüsselungsmechanismen.

## D. Investitionsschutz

### *Anbieter:*

Anbieter = Hersteller; Erfahrung im Anwendungsgebiet; Jahre der Marktpräsenz; Umsatzentwicklung; Mitarbeiteranzahl; Engagement für Standards; Budgetanteil für Forschung und Entwicklung; Zertifizierung nach ISO 9001; Produktbreite.

### *Produktmerkmale:*

Anzahl Installationen; Absatztendenz; Marktpräsenz; geplante Erweiterungen; Investitionsvolumen Produkt; Häufigkeit, Aktualität und Konditionen von verbesserten / erweiterten Versionen; Probeinstallationen.

### *Produktqualität:*

Verwendete Entwicklungswerkzeuge (z. B. für Feinkonzept und Tests); Dokumentation der Entwicklungsphasen; implementierte Standards; Installationsbeschreibung; Dimensionierungsbeschreibung benötigter und optimaler Hardwareausstattung; Programm- und Dateiverzeichnis; Dateioorganisation (z. B. für Anwendungsdaten); Testdaten; Gütesiegel.

### *Service:*

Wartungsverträge; deutschsprachiger Kundendienst; regionale Entfernung; Qualität und Verfügbarkeit einer Hotline; Fernwartung; Schulung; Benutzerzeitschrift; Benutzerforum.

### *Sonstige Absicherung:*

Garantierte Fehlerbehebungszeit; Entschädigungsregelung bei Nichterfüllung; Dauer und Umfang der Gewährleistung; Weiterentwickelbarkeit durch Dritte.

# Beschluß der Arbeitskreise E1 und E2 ("IT-Einsatz beim Mahnverfahren I und II") beim EDV-Gerichtstag 1995

1. Das automatisierte Mahnverfahren sollte allgemein in allen Bundesländern und für alle Nutzer eingeführt werden.
2. Es sollte umgehend die Zulassung von DFÜ im Mahnverfahren erfolgen.
3. Es sollten länderübergreifende Kooperationen beim Mahnverfahren, z.B. durch gemeinsame Nutzung von Ressourcen, eingeführt werden.
4. Eine einheitliche Schnittstelle für Zugang zum Mahnverfahren mit DTA bzw. DFÜ sollte länderübergreifend definiert werden.
5. Die Anwender sollten bei Planung und Entwicklung des Mahnverfahrens einbezogen werden.
6. Im Mahnverfahren sollte die Automatisierung beibehalten bzw. vorgesehen werden, so weit dies möglich ist, für die übrigen Fälle sollte Steuerung durch den Rechtspfleger im Dialog möglich sein.